

## Protokollauszug

9. Gesamtschulpflegesitzung vom 20. November 2018, Geschäft Nr. 204 auf Seite 161

---

204 1.06

### Schulgemeindeversammlungen

#### Erlass von Formvorschriften bezüglich der Ausfertigung und Genehmigung von Schulgemeindeversammlungsprotokollen

Antragstellerin: Daniela Kugler

Am 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich (GG) in Kraft getreten. Dieses sieht bezüglich des Inhalts und der Genehmigung eines Schulgemeindeversammlungsprotokolls nur noch knapp formulierte Bestimmungen vor (§§ 6 + 7 GG). Die frühere Möglichkeit des Protokollberichtigungsrekurses ist nicht mehr vorgesehen. Mängel eines Protokolls sind mit der Aufsichtsbeschwerde oder im Rahmen eines Rekurses gegen den Beschluss oder den Erlass in der Sache geltend zu machen.

Die Gemeinden sind heute im Vergleich zu den ehemaligen Vorschriften freier bei der Ausgestaltung des Schulgemeindeversammlungsprotokolls. Sie können beispielsweise festlegen, dass der Protokollumfang über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinauszugehen hat (z.B. Wiedergabe der Verhandlungen über Geschäfte und Anträge). Ebenso können sie das Verfahren über die Genehmigung des Protokolls spezifisch regeln. Die Festlegung einer solchen Regelung macht aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit Sinn.

#### Bisherige Praxis

Nach den Vorschriften des alten Gemeindegesetzes galt es die Ergebnisse der an der Schulgemeindeversammlung geführten Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Gemeindeprotokoll einzutragen. Hernach mussten die Stimmezählenden das Protokoll prüfen und seine Richtigkeit mittels Unterschrift bezeugen. Anschliessend wurde das Protokoll öffentlich aufgelegt und die Allgemeinheit konnte innert 30 Tagen in der Form eines Rekurses an den Bezirksrat um Berichtigung des Protokolls ersuchen.

Gemäss dem Kommentar zum alten Gemeindegesetz bestimmte die Schulpflege die Form der Protokollierung, sofern nicht die Gemeindeordnung oder die Schulgemeindeversammlung Anordnungen getroffen haben. Dabei kam entweder die Form des Beschlussprotokolls zur Anwendung, bei welchem lediglich die Ergebnisse der Verhandlungen nachgeführt wurden. Oder die Form des abgekürzten Verhandlungsprotokolls, bei welchem auch die wesentlichen Beratungsvoten protokolliert wurden. Ein Anspruch auf wörtliche Protokollierung bestand aus Gründen des unverhältnismässigen Aufwands nicht. Selbst dann nicht, wenn Tonträger als Protokollhilfe verwendet wurden. In den bisherigen Versammlungen der Schulgemeinde Oetwil-Geroldswil wurde die Form des abgekürzten Verhandlungsprotokolls angewendet.

#### Neue Praxis

Hinsichtlich der Protokollführung schreibt das neue Gesetz lediglich vor, dass im jeweiligen Protokoll mindestens die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die Beanstandungen zum Verfahren aufzuführen sind. Dieses Protokoll ist zu veröffentlichen.

Zwecks Erlangung einer genügenden Transparenz und Rechtssicherheit soll jedoch sowohl über die Form wie auch über die Genehmigung der Protokollierung eine auf die Praxis der Schulgemeinde Oetwil-Geroldswil ausgerichtete Regelung geschaffen werden. Ebenso ist das selbstständige Handlungsfeld des Protokollführers zu bestimmen. Diese Regelungen bedürfen eines Schulgemeindeerlasses.

**Antrag:**

Die Antragstellende schlägt folgende Festlegung vor:

Form der Protokollierung:

An der bisherig gehandhabten Protokollierungsform, namentlich die Form des abgekürzten Verhandlungsprotokolls, soll festgehalten werden. Mit der protokollarischen Wiedergabe der Erläuterungen über die gestellten Anträge sowie weiteren wesentlichen Wortmeldungen, lässt sich das in der Versammlung Geschehene besser nachvollziehen, als wenn ein reines Beschlussprotokoll verfasst wird. Diese Nachvollziehbarkeit dient sowohl in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren wie aber auch für die Überlieferung der zeitgenössischen Schulgemeindegeschichte.

Es gilt jedoch in der Regelung ausdrücklich zu bestimmen, dass im abgekürzten Verhandlungsprotokoll nur festgehalten wird, was als wesentlich erscheint. Dabei ist dem Protokollführer ein rechtlich zulässiger Spielraum einzuräumen. Bei der Wiedergabe der einzelnen Voten genügt es, wenn der Sinn dieser Meinungsäusserungen deutlich zum Ausdruck gelangt. Die Protokollierung von stark detaillierten oder weithergeholten Wortmeldungen ist zu unterlassen. Die Votanten müssen sich gewisse Vereinfachungen ihrer Ausführungen gefallen lassen (in Anlehnung an RRB 2204/1987 und RRB 3138/1993).

Protokollführung:

Das neue Gemeindegesetz enthält keine Vorschrift mehr darüber, wer für die Protokollführung der Schulgemeindeversammlung zuständig ist. Es liegt nunmehr in der Verantwortlichkeit der Schulgemeinde zu bestimmen, welche Person entweder von Amtes wegen das Protokoll führt oder auf welche Weise und auf welche Amtsdauer die protokollführende Person bestimmt wird.

Analog der bisherigen Praxis soll auch in Zukunft die leitende Stelle der Schulverwaltung von Amtes wegen das Schulgemeindeversammlungsprotokoll führen. Die Unterzeichnung dieses Protokolls hat jedoch nach dem Grundsatz des Vieraugenprinzips zu zweien durch die Protokollführung und das Schulpräsidium zu erfolgen.

Tonaufnahmegesetz als technisches Hilfsmittel für die Protokollführung:

Auch auf der Grundlage des neuen Gemeindegesetzes gilt das Einverständnis der Stimmberechtigten als verbindliche Voraussetzung, um anlässlich von Gemeindeversammlungen Bild- oder Tonaufnahmen machen zu dürfen, welche verbreitet oder rechtlich beansprucht werden sollen. Dies gilt sowohl für Radio und Fernsehen wie aber auch für Aufnahmegesetze Privater, seien dies Stimmberechtigte oder Zuschauer. Damit wird sichergestellt, dass die Unbefangtheit der Äusserung durch die Teilnehmenden nicht beeinträchtigt wird.

Für die eigentliche Protokollführung stellt ein Tonaufnahmegesetz ein technisches Hilfsmittel dar, welches in der heutigen Zeit zur Anwendung gelangen kann wie ein Datenprojektor (Beamer) oder ein tragbarer Computer (Laptop) und dergleichen. Auch im neuen Kommentar zum (neuen) Zürcher Gemeindegesetz wird dargelegt (§ 6 N.5), dass Tonaufnahmen ein Hilfsmittel der protokollführenden Person darstellen, welche jedoch das Protokoll als förmliche Niederschrift des Inhalts oder der wesentlichen Punkte einer Versammlung nicht zu ersetzen vermögen.

Die Antragstellende empfiehlt auf die Anwendung eines Tonaufnahmegeräts durch die Protokollführung zu verzichten.

Protokollgenehmigung:

Nach der Niederschrift des Protokolls gilt es dieses zu genehmigen. Mit der Genehmigung wird die inhaltliche Richtig- und Vollständigkeit des Protokolls bestätigt. Die Regelung des Genehmigungsverfahrens obliegt der Gemeinde. Fehlt eine diesbezügliche Regelung, so muss die nächstfolgenden Gemeindeversammlung über die Genehmigung beschliessen. Unter Umständen kann dies jedoch für die Wertung des Protokolls zu einer langdauernden Unsicherheit führen.

Im Gegensatz zu früher verlangt das neue Gemeindegesetz nicht mehr, dass die Stimmezählenden das Protokoll auf seine Richtigkeit prüfen und dies mittels Unterschrift bezeugen müssen. Die Schulgemeinde kann jedoch diese Praxis mittels eigenständiger Regelung auch inskünftig aufrechterhalten und diesen Vorgang als massgebende Protokollgenehmigungshandlung bezeichnen. Damit wird unter Beibehaltung einer demokratischen Grundordnung (immerhin werden die Stimmezählenden durch die an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten gewählt) eine rasche Protokollgenehmigung erwirkt.

Veröffentlichung des Protokolls:

Weil sämtliche Beschlüsse der Schulgemeindeversammlung anfechtbar sind, sind diese mittels Offenlegung des Protokolls zu veröffentlichen. Daraus leitet sich jedoch nicht ab, dass ein Rechtsmittel gegen das Protokoll an sich ergriffen werden kann. Das neue Gemeindegesetz hat die frühere Möglichkeit des Protokollberichtigungsrekurses ausgeschlossen. Mängel eines Protokolls sind somit neuerdings mit der Aufsichtsbeschwerde oder im Rahmen eines Rekurses gegen den Beschluss oder den Erlass in der Sache geltend zu machen. Auf diesen Sachverhalt ist in der Veröffentlichung hinzuweisen.

**Beschluss:**

1. Die Schulpflege beschliesst:

Bezüglich der Ausfertigung und Genehmigung von Schulgemeindeversammlungsprotokollen werden für die Organisation der Schulgemeinde Oetwil-Geroldswil folgende Formvorschriften erlassen:

- *Form der Protokollierung*  
Schulgemeindeversammlungsprotokollen der Schulgemeinde Oetwil-Geroldswil werden in der Form abgekürzter Verhandlungsprotolle verfasst. Darin werden nebst den Beschlüssen, den Wahlergebnissen und den Beanstandungen zum Verfahren auch die Erläuterungen zu den gestellten Anträgen sowie weitere wesentliche Wortmeldungen erfasst.  
Hinsichtlich der Beurteilung, was wesentlich ist, verfügt der Protokollführer über einen Spielraum pflichtgemässen Ermessens. Bei der Wiedergabe der einzelnen Voten genügt es, wenn der Protokolltext deren Sinn deutlich zum Ausdruck bringt. Die Protokollierung von stark detaillierten oder weithergeholten Wortmeldungen wird unterlassen.
- *Protokollführung*  
Für die Protokollführung in der Schulgemeindeversammlung ist von Amtes wegen die leitende Stelle der Schulverwaltung oder deren/dessen Stellvertretung zuständig.  
Die Unterzeichnung des Protokolls erfolgt zu zweien durch die Protokollführung und das Schulpräsidium oder deren/dessen Stellvertretung.
- *Verwendung Tonaufnahmegerät als technisches Hilfsmittel für die Protokollführung*  
Auf die Anwendung eines Tonaufnahmegeräts durch die Protokollführung wird verzichtet.

- *Protokollgenehmigung*  
Die Genehmigung des Gemeindeversammlungsprotokolls erfolgt vor der Veröffentlichung des Protokolls durch die an der Versammlung gewählten Stimmezählenden mittels Unterzeichnung des Protokolls.
- *Veröffentlichung des Protokolls*  
Mit der Veröffentlichung des Protokolls ist darauf hinzuweisen, dass Beanstandungen gegen die Form und/oder den Wortlaut der Protokollierung mit der Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, oder im Rahmen eines Rekurses gegen den einzelnen Beschluss bzw. den Erlass in der Sache geltend zu machen sind.

2. Mitteilung an:

- Schulpräsidium
- Schulverwaltungsleitung
- Rechnungsprüfungskommission: Erwin Bühler, Präsident, Oetwil a.d.L. (zur Kenntnisnahme)
- Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon (zur Kenntnisnahme)
- Publikation: [www.psog.ch](http://www.psog.ch)

Primarschulpflege Oetwil-Geroldswil

Die Schulpräsidentin:

Die Protokollführerin:

Geroldswil, 22.11.2018

**Mitteilung an:**

- Schulpräsidium
- Schulverwaltungsleitung
- Rechnungsprüfungskommission: Erwin Bühler, Präsident, Oetwil a.d.L. (zur Kenntnisnahme)
- Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon (zur Kenntnisnahme)
- Ad acta 1.06
- Publikation: [www.psog.ch](http://www.psog.ch)